

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 01.09.2013 Nr.: 242

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 156 vom 10.02.2011

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III Carola Langer

Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Hiermit wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 156 vom 10.2.2011, bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.09.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 156 vom 10.02.2011

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBI. S. 227-230), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 11.06.2013 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entsprechen den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10. Dezember 2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22.09.2005 und wurden in der 113. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 02.07.2013 beschlossen und vom Präsidium am 10.07.2013 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Zu Ziffer 16. 2 wird Folgendes hinzugefügt:

"Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.09.2013 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten (siehe unten stehende Anlage "Übergangsregelung"). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.09.2013) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Studien- oder Prüfungsleistung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert gebildet und nach der Tabelle A einer Note zugeordnet.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Bachelor-Studium schon vorher nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Veranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis 1.6. beantragt werden.

Tabelle A: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung, die sich aus mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen zusammensetzt:

	Notenwert	licistarigeri za	
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- 2. Es wird die Anlage "Übergangsregelung" hinzugefügt, die wie folgt lautet:
- "1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:
- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2013/14
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2014
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2014/15
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im SS 2015
- e. Veranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im WS 2015/16
- f. Veranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im SS 2016
- 2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:
- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2015/16
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2016
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2016/17
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im SS 2017
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im WS 2017/18
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im SS 2018
- g. Prüfungs- und Studienleistungen des 7. Semesters letztmalig im WS 2018/19

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.09.2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 10.07.2013

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort

Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften